

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Frankenstraße“ – Ortsteil Frimmersdorf –
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 25 „Feuerwehr Frankenstraße“ – Ortsteil Frimmersdorf –
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Frankenstraße“ beschlossen.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 gemäß § 3 (2) BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. F 25 „Feuerwehr Frankenstraße“ beschlossen.

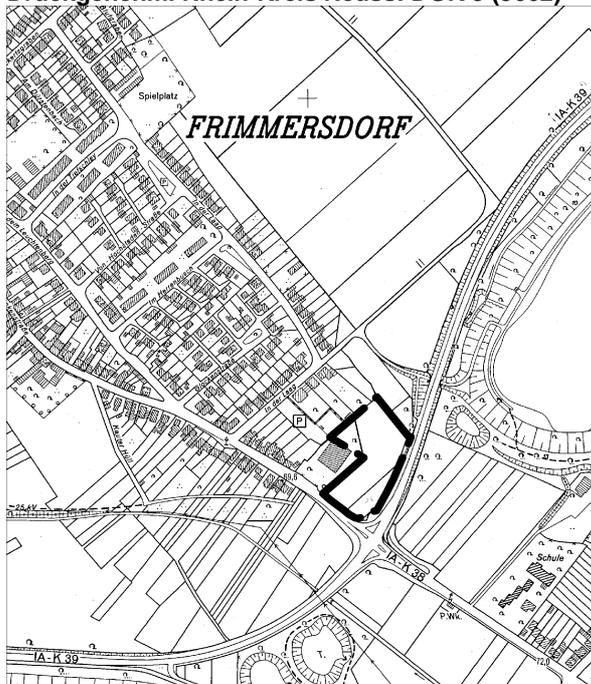
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf

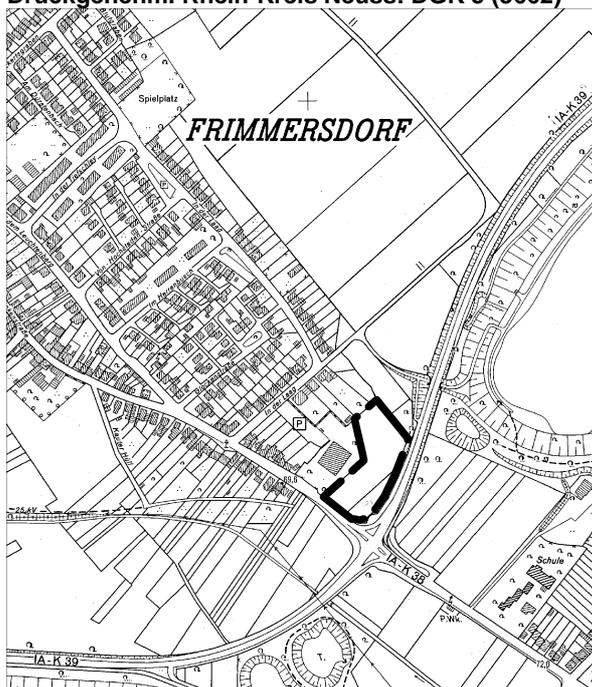
FNP-Änd.-Nr.: 12.

Bezeichnung: „Feuerwehr Frankenstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Frimmersdorf
BPlan-Nr.: F 25
Bezeichnung: „Feuerwehr Frankenstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne liegen gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 21.05.2012 bis einschließlich 20.06.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zu jedem Bauleitplan verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange

Ferner liegt zum Bebauungsplan Nr. F 25 ein schalltechnisches Gutachten vor.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung bei jedem Bauleitplan erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 02.05.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Die Dienststunden des Fachbereiches
Planung/Bauordnung sind:**

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

Ende der amtlichen Bekanntmachungen